



Verein Spandauer Jollensegler e.V.

gegründet am 25.12.1923

Siemenswerderweg 55, 13595 Berlin

Satzung

Stand: 19. März 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein Spandauer Jollensegler e.V.“, Kurzbezeichnung: VSJ. Er führt den aus der Abbildung ersichtlichen Stander. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau. Gerichtsstand ist - soweit nichts anderes bestimmt wird - in allen Fällen Berlin-Spandau. Er ist im Vereinsregister unter der Register-Nr. 95 VR 843 Nz eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Ausübung des Segel- und Wassersportes auf volkstümlicher Basis für Erwachsene und Jugendliche mit möglichst geringen finanziellen Mitteln. Pflege und Schutz der Umwelt ist dabei oberstes Gebot.
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der 1. Schriftführer/in. Jedes der Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
2. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben zu tätigen und Geschäfte abzuschließen. Über diesen Rahmen hinausgehende Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.500 € bedürfen der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung nicht etwas Anderes vorsieht. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner

Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiters/in der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären.

4. Für die Regeln der Zusammenarbeit gibt sich der Vorstand eine "Geschäftsordnung des Vorstandes".

§ 4 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem/der 2. Schriftführer/in
 - c) dem/der Sportwart/in,
 - d) dem/der Hafenmeister/in,
 - e) dem/der Jugendwart/in,
 - f) dem/der Vergnügungswart/in,
 - g) dem/der Messewart/in und
 - h) dem/der Umweltbeauftragten.
2. Bei Bedarf können für die vorgenannten Ämter c) bis h) Stellvertreter gewählt werden.

§ 5 Ausschüsse und Ehrenrat

1. Für besondere Aufgaben können für eine zuvor festgelegte Zeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt werden.
2. Ehrenrat
Der Ehrenrat soll bei allen disziplinarischen Maßnahmen beratend gehört werden und, nach Anrufung, bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins schlichtend tätig werden.
Der Ehrenrat gibt sich eine/n Sprecher/in. Diese/r berichtet gegenüber der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Vorstand.
Der Ehrenrat tagt nach Bedarf.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung und Ordnungen anerkennt. Zwecks Aufnahme ist an die Geschäftsstelle des Vereins ein schriftlicher Antrag zu richten.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder**
 1. Ein aktives Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
Die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt nach 1 Probejahr durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Während der Probezeit besteht kein Stimmrecht.
 2. Die Mitgliedschaft während der Probezeit kann beiderseitig ohne Angaben von Gründen mit vierwöchiger Frist zum Quartal aufgekündigt werden.
 3. Über die vorläufige Aufnahme und die Kündigung seitens des VSJ entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - b) Familienmitglieder**
 1. Familienmitglied kann nur der/die Ehegatte/in oder der/die Lebensgefährtin/e eines aktiven Mitgliedes werden. Die Aufnahme erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n.
 2. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
 3. Familienmitglieder haben kein Stimmrecht und kein Anrecht auf einen Bootsplatz.
 4. Ein Familienmitglied kann nach zweijähriger Familienmitgliedschaft auf Antrag als aktives Mitglied übernommen werden.
 5. Bei Tod eines aktiven Mitgliedes kann das Familienmitglied durch Beitrittserklärung als aktives Mitglied in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes eintreten. Dieser Fall tritt auch ein, wenn das Familienmitglied noch zu Lebzeiten des aktiven Mitgliedes seine Familienmitgliedschaft umgewandelt hat.
 - c) Jugendmitglieder**
 1. Personen gem. Begriffsbestimmung des DSV-Grundgesetzes -Jugendordnung- können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Jugendabteilung des Vereins beitreten. Bei Antragstellung sind ein Freischwimmerzeugnis und ein sportärztliches Attest beizubringen.

2. Die Aufnahme und die Kündigung seitens des VSJ erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die Jugendwart/in. Die Mitgliedschaft kann beiderseitig jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
3. Ein Jugendmitglied kann mit Vollendung des 19. Lebensjahres als aktives Mitglied oder als Juniorenmitglied übernommen werden, wenn es dem Verein mindestens 2 Jahre angehört hat. Das Jahr ab der darauffolgenden Jahreshauptversammlung gilt als Probejahr. Das Mitglied unterliegt dann den Pflichten gem. § 9 der Satzung.
4. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Jahreshauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Ein Jugendmitglied hat weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Jugendabteilung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher, der Sitz in der Mitgliederversammlung hat.

d) Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind aktive Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Ausbildung befinden. Die Regelungen für die Aufnahme, die Kündigung und das Stimmrecht entsprechen denen eines aktiven Mitgliedes. Ein Juniorenmitglied unterliegt den Pflichten gem. § 9 der Satzung.

e) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, welche die Vereinszwecke ideell und materiell unterstützen, ohne aktiv zu sein. Sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme seitens des VSJ entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

f) Gastmitglieder

1. Gastmitglieder sind Bootseigner/innen, welche den Wassersport aktiv ausüben. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Über die Aufnahme und die Kündigung seitens des VSJ entscheidet der/die 1. Vorsitzende. Die Gastmitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft auf Zeit für höchstens 1 Jahr. Sie kann beiderseits jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

g) Junioren-Gastmitglieder

1. Junioren-Gastmitglieder sind Gastmitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Ausbildung befinden. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Über die Aufnahme und die Kündigung seitens des VSJ entscheidet der /die 1. Vorsitzende. Die Junioren-Gastmitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft auf Zeit für höchstens 1 Jahr. Sie kann beiderseits jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

h) Freundschaftsmitglieder

Freundschaftsmitglieder sind aktive Mitglieder befreundeter DSV-Vereine. Sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme seitens des VSJ entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

i) Ruhende Mitgliedschaft

Die ruhende Mitgliedschaft bedeutet, dass ein Mitglied über einen längeren Zeitraum seine Rechte und Pflichten im Verein nicht ausüben kann bzw. will, sich aber die Möglichkeit offen halten will, dies einmal wieder zu tun. Über eine ruhende Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Vorstand. Sie erlischt nach maximal 10 Jahren.

§ 7 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden nach Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt.
2. Die jeweils gültigen Beträge nach Art, Höhe und Fälligkeit sind in einer "Beitragsordnung" niedergelegt.
3. Ist ein Mitglied mit der fälligen Zahlung in Rückstand geraten, ruht das Stimmrecht bis zum Eingang des Betrages.
4. In Härtefällen kann der Vorstand Stundung oder Beitragsermäßigung gewähren.
5. Sollten bei bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein diese bei einem säumigen Mitglied durch das gerichtliche Mahnverfahren eingezogen werden müssen, so stellt dies einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins dar.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Darüber hinaus sind mindestens zwei weitere ordentliche Versammlungen einzuberufen.
3. Zur Jahreshauptversammlung ist spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Termin muss bereits 8 Wochen vorher bekannt gemacht werden. Die Einberufung der übrigen Versammlungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Tagesordnung wird in der jeweiligen Versammlung festgelegt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) dies mindestens 10 v.H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem/der Vorsitzenden beantragt haben.
5. Schriftliche Einladungen gehen an sämtliche Mitglieder. Sie erfolgen an die zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Mitgliedes.
6. Zur Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Versammlung ist die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Anträge können von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden
Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 6 Wochen vor der Versammlung, zu den übrigen Versammlungen 14 Tage vorher, bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie werden sodann in die Tagesordnung aufgenommen.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Über die Dringlichkeit ist sofort abzustimmen.
Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt.
8. Einzelbestimmungen zur Durchführung von Mitgliederversammlungen und Wahlen sind in der "Geschäftsordnung" des Vereins niedergelegt.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Jedes aktive Mitglied (außer wenn noch aktives Mitglied auf Probe) hat Sitz und Stimme in der Versammlung; es ist wählbar.
2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet,
 - a) an den Versammlungen und den offiziellen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - b) den angesetzten Arbeitsdienst zu verrichten.
Der Arbeitsdienst ist für aktive Mitglieder obligatorisch. Ausgenommen davon sind der Vorstand und der/die Jugendwart/in. Über weitere Befreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - c) In der Jahreshauptversammlung werden die jeweiligen Jahrespflichtstunden für die zu leistende Arbeit festgesetzt; bei Bedarf kann dieser Wert im Laufe des Jahres angepasst werden. Für die im Jahr nicht geleisteten Arbeitsstunden muss das Mitglied einen finanziellen Ausgleich leisten. Über die Höhe des Entgeltes entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Jedes Mitglied kann alle Vereinsanlagen uneingeschränkt nutzen. Es hat das Recht, die Abzeichen des Vereins zu tragen und Gäste einzuführen. Für Gäste haftet das einführende Mitglied wie ein selbstschuldnerischer Bürge.
4. Der Hausreinigungsdienst ist lt. Aushang zu verrichten.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, durch schonende Behandlung der gesamten Anlagen, Einrichtungen und des Inventars das Vermögen des Vereins zu erhalten. Jedes Mitglied haftet für den von ihm verursachten Schaden.
6. Alle Schiffsführer/innen sind verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise zur Führung eines Sportbootes zu erbringen. Alle Schiffseigner/innen haben eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis hierüber ist zu erbringen.
7. Die Umweltschutzbestimmungen sind einzuhalten
8. Einzelbestimmungen zu den Rechten und Pflichten sind in der "Haus-, Hafen- und Stegordnung" niedergelegt.

§ 10 Ehrungen

1. Der Verein vergibt nach
 - a) 20 jähriger Mitgliedschaft eine silberne Ehrennadel,
 - b) 30 jähriger Mitgliedschaft eine goldene Ehrennadel.
 - c) Auf Vorschlag und mit Zustimmung der Versammlung kann einem Mitglied für besondere Verdienste vorzeitig eine Ehrennadel verliehen werden.
 - d) Der Vorstand kann auch an verdiente Personen außerhalb des Vereins Ehrennadeln verleihen.
2. Ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes kann auf Grund besonderer Verdienste der Ehrenvorsitz angetragen werden. Ehrenvorsitzende werden von der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag gewählt.
3. Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Mit Ausnahme des Bootsliegegeldes sind sie von allen Beiträgen und Verpflichtungen entbunden.

§ 11 Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist bekannt zu geben und von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
3. Durch die Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind bindend.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrats werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt
2. Sie bleiben so lange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist nach vorheriger Entlastung zulässig.
3. Die Wahlen sind versetzt wie folgt vorzunehmen:
 - a) Im ersten Jahr werden gewählt:
der/die 1. Vorsitzende,
der/die Schatzmeister/in,
 - b) im zweiten Jahr:
der/die 2. Vorsitzende,
der/die 1. Schriftführer/in,
sowie die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Mitglieder des Ehrenrats.
4. Diese Wahlen sind zur jeweiligen Jahreshauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern durchzuführen. Vor einer Neuwahl des Vorstandes hat der vorangegangene Vorstand die Entlastung zu beantragen. Wird die Entlastung den Vorstandsmitgliedern einheitlich erteilt, so sind jeweils sämtliche Vorstandsmitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.
5. Die Jugendabteilung wählt die Jugendwarte/innen aus den Reihen der aktiven Mitglieder. Die Jugendwarte/innen werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Im Falle eines Ausscheidens von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes während der Legislaturperiode werden Nachwahlen spätestens in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erstreckt sich nur auf die verbliebene Amtszeit.
7. Die Abwahl eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist nur möglich, wenn 1/3 der aktiven Mitglieder einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle richten. Ein/e Nachfolger/in ist in dem Antrag zu benennen, welche/r in der folgenden außerordentlichen Versammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen muss.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Kündigung seitens des Vereins
 - d) Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Austritt und Kündigung sind nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Für einige Fälle sind in § 6 Ziff. 2 der Satzung abweichende Fristen festgelegt. In begründeten Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Ein aktives Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom erweiterten Vorstand oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Vierteljahr trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist zu begründen und mit Einschreibebrief oder Empfangsbescheinigung zuzustellen.
5. Wird ein Mitglied durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen, kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen, die den Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt oder ablehnt.
6. Bei Austritt, Ausschluss oder Kündigung sind die innegehabten Stände und Schränke binnen 4 Wochen zu räumen, die Schlüssel abzugeben und die bis dahin laufenden Beiträge zu entrichten. Die Abzeichen des Vereins dürfen vom Tag des Austritts, Ausschlusses oder der Kündigung nicht mehr geführt werden.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Bücher des Vereins sowie evtl. Nebenkassen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
Ist ein/e Kassenprüfer/in zum Prüfungszeitraum nachweislich verhindert, so ist die Prüfung der Kasse durch nur eine/n Kassenprüfer/in zulässig.
2. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt zeitlich versetzt für jeweils zwei Jahre. Das im Amt ältere Mitglied ist stets der/die Sprecher/in. Ein/e Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Bei der Wahl der Kassenprüfer/innen haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Berliner Seglerverband e.V., eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 95 VR 1757 Nz, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 19. März 2011 mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Mit dem Inkrafttreten der Satzung treten sämtliche Beschlüsse, die dieser Satzung widersprechen, außer Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert. Der Vorstand zeichnet wie folgt:

Peter Seller (1. Vorsitzender)